

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 23.02.2023	Nr. 08
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
14.02.2023	<u>Landkreis Harburg</u> 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	177
15.02.2023	<u>Stadt Buchholz</u> Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffenen Sonntag	179

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 21. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 01.03.2023

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.11.2022 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Kindeswohlgefährdung
- 9.1 Umgang mit Meldungen einer Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen Sozialen Dienst
- 9.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensabläufe, Kooperationsvereinbarungen
- 10 Anregungen und Beschwerden
- 11 Anfragen
- 12 Einwohner/innenfragestunde
- 13 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 5 / 2023

Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Buchholz i.d.N.

Die Stadt Buchholz i.d.N., Landkreis Harburg, erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen aufgrund des Antrags des Fachmarktzentrum Buchholz (Möbel Kraft AG, familia Buchholz Nord, Media-Markt, Killtec und Baby One) vom 26.01.2023 im Ortsbereich 2 (bestehend aus den Gewerbegebieten Vaenser Heide I und II, Dibbersen)

am Sonntag, den 05. März 2023
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
geöffnet sein.

Begründung

Die Einzelhandelsgeschäfte des Fachmarktzentrum beantragen für den Ortsbereich 2 an dem vorgeannten Sonntag die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass eines gemäß §§ 68 Abs. 2 und 69 Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmarktes mit der Bezeichnung Frühlingsfest.

Nach § 5 Abs.1 NLöffVZG kann die Stadt Buchholz i.d.N. auf Antrag in ihrem Zuständigkeitsbereich zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Der besondere Anlass ist durch die als Jahrmarkt festgesetzte Veranstaltung Frühlingsfest gegeben. Der beantragte zeitliche Umfang entspricht der gesetzlichen Regelung, der örtliche Umfang beschränkt sich auf das umliegende Gewerbegebiet (Vaenser Heide I und II, Dibbersen).

Eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchführung einer Sonntagsöffnung in diesem zeitlichen und örtlichen Umfang führt zu dem Ergebnis, dass für das umliegende Gewerbegebiet die Belange des Sonntagsschutzes nicht den entscheidenden Vorrang haben.

Nach § 5 NLöffVZG darf die Öffnung der Verkaufsstellen in einer Gemeinde an höchstens sechs Sonntagen zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten.

Für den Ortsbereich 2 wurde bisher nur ein Termin im Jahre 2023 festgesetzt, so dass die zulässigen Höchstzahlen für verkaufsoffene Sonntage nicht überschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de

Hinweise

Die am Tage der verkaufsoffenen Sonntage jeweils geltenden Regelungen in Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie sind zu beachten und können dazu führen, dass die Verkaufsstellen nur eingeschränkt unter Auflagen oder gar nicht geöffnet werden können. Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes weise ich hin.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Buchholz i. d. N., den 15.02.2023

Röhse

Bürgermeister